



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 17. September

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kommunalwahlen am 11. September 2011 141

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 141

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2.13 – Biogasanlage
Voßkuhler Straße der Gemeinde Großefehn 142

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 8.20 –

Polder der Gemeinde Großefehn 142

Berichtigung der Bekanntmachung der 23. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 143

Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0414 der Gemeinde Hinte 143

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kommunalwahlen am 11. September 2011

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Walter Theuerkauf
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13,
26603 Aurich

Stellv. Kreiswahlleiter: Kreisrat Dr. Frank Puchert
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13,
26603 Aurich

Aurich, 14. September 2010

Landkreis Aurich
Der Kreiswahlleiter
- Theuerkauf -

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 25.06.2010 – IV/60.1-2002/10 GRF – 27. Änd.- (5/5.3)-the – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 18.03.2010 festgestellte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der südlich der Voßkuhler Straße vorhandenen Biogasanlage von 500 kW auf 870 kW geschaffen. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

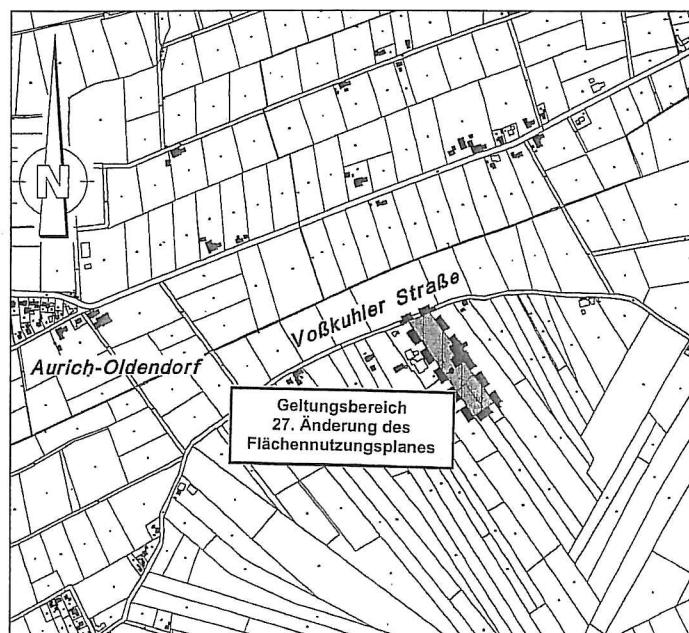
Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Großefehn, 09.09.2010

Der Bürgermeister
Meinen



Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2.13 – Biogasanlage Voßkuhler Straße der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 2.13 – Biogasanlage Voßkuhler Straße – mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Damit wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der südlich der Voßkuhler Straße vorhandenen Biogasanlage von 500 kW auf 870 kW geschaffen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigelegten Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

Der Bebauungsplan kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

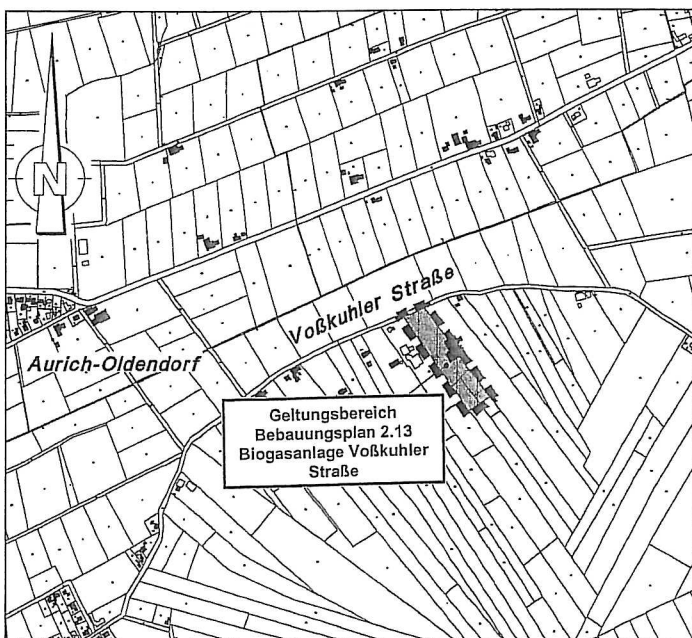
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 09.09.2010

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen



Bekanntmachung des Bebauungsplanes 8.20 – Polder der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 den Bebauungsplan 8.20 – Polder – einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan enthält baugestalterische Festsetzungen gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

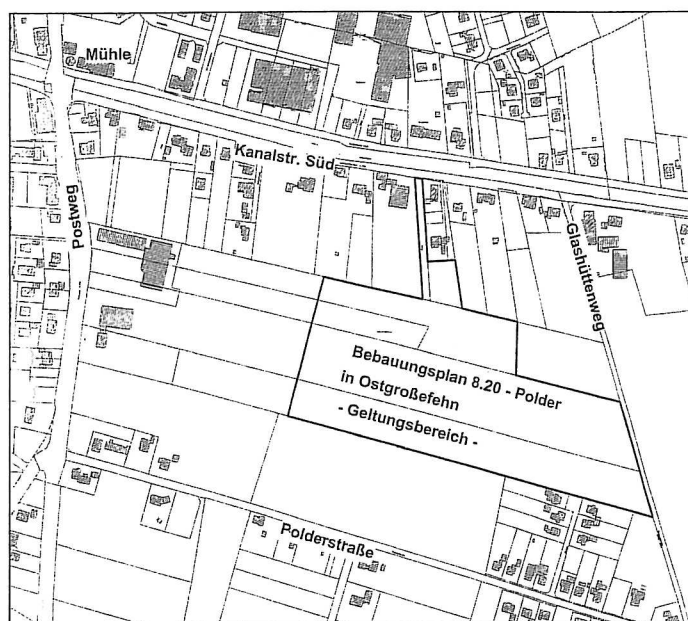
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 09.09.2010

Der Bürgermeister
Meinen



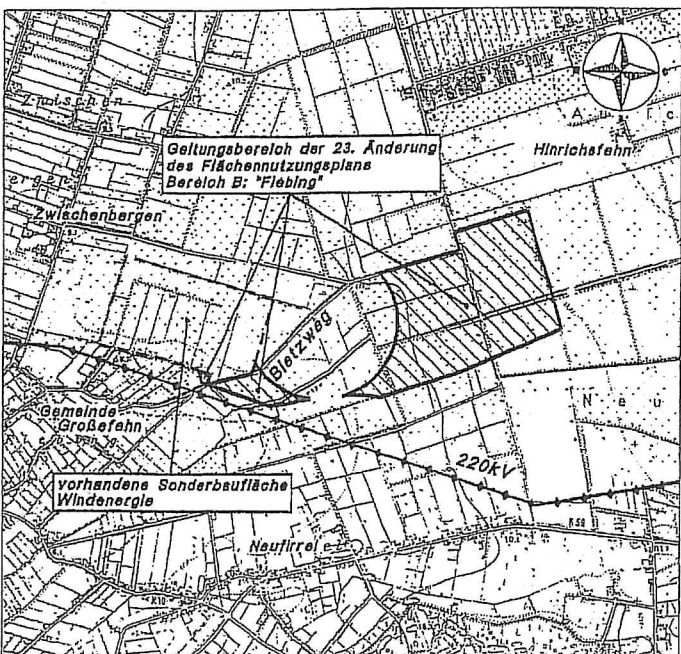
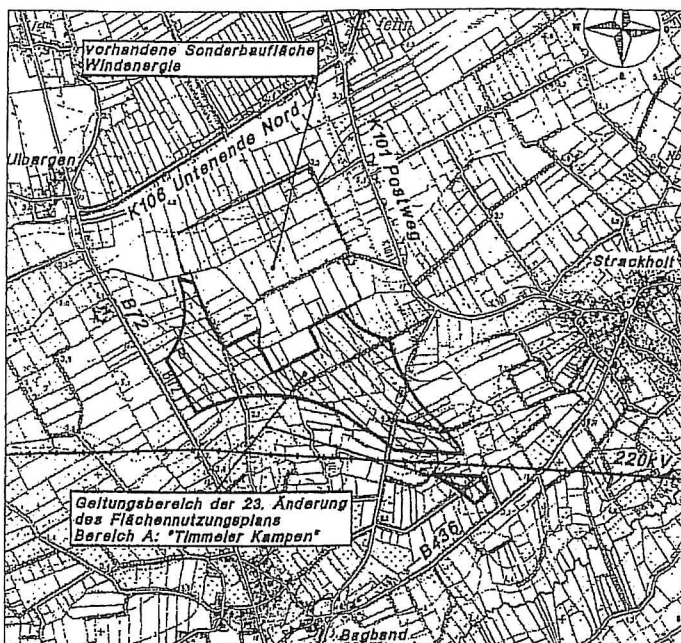
Berichtigung der Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 15.10.2007 – IV/60.2-2002/07 GRF – 23. Änd.- (5/5.3) – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 28.06.2007 festgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zusätzliche Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt worden (Änderungsbereiche A und B). Diese sind in den nachstehenden Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt. Außerhalb der mit dieser Flächennutzungsplanänderung und der im Flächennutzungsplan bisher bereits dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie sind Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

23. Änderung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie; Übersichtskarten mit den Geltungsbereichen A und B



Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 40 vom 02.11.2007 wird hiermit berichtigt.

Großefehn, 09.09.2010

Gemeinde Großefehn

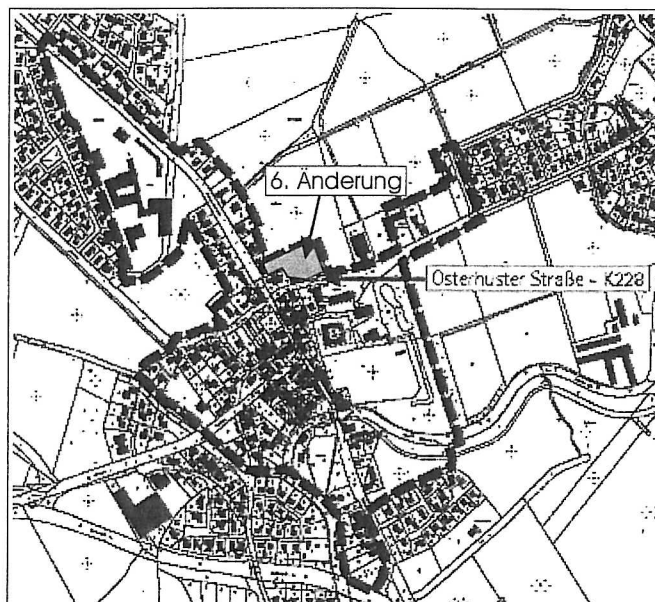
Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0414 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 22.02.10 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0414 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0414 Änderung Nr. 6 der Gemeinde Hinte



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3

BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 13.09.10

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider